

Liebe Leser:innen,

das vorliegende Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen rund um die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuer:innen. Die Aufzählung ist mit Sicherheit nicht abschließend, sondern soll einen kleinen Teil wichtiger Rahmenbedingungen darstellen. Die besondere Auswahl beruht dabei auf unseren Erfahrungen der Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen, Banken, Ärzten und Behörden. Aus diesem Grund orientiert sich die Aufteilung der Abschnitte auch nicht nach den Aufgabenkreisen, sondern aus den aus unserer Sicht häufigsten Kooperationspartnern und den daraus abgeleiteten immer wieder auftretenden Missverständnisse der Zusammenarbeit.

Zur Nachvollziehbarkeit wurden die entsprechenden Urteile und Paragraphen verlinkt, sodass Sie direkt auf die Nachweise zugreifen können, sofern diese im Internet verfügbar sind.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Gesundheitssorge

Pflegeheime, Pflegedienste, betreutes Wohnen und besondere Wohnformen

Behördenangelegenheiten

Spezialfall: Eingliederungshilfe

Banken und gesetzliche Betreuung

Allgemeiner Teil

Aufgabe der gesetzlichen Betreuung ist die Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten, nicht die tatsächliche Verrichtung von Handlungen. Diese Bewältigung im Alltag ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.

Urteil: **BSG v. 30.06.2016, B 8 SO 7/15**

Nachrangigkeit der gesetzlichen Betreuung: Die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung ist nachrangig gegenüber allen anderen Hilfen und umfasst nur die Tätigkeiten, die erforderlich sind.

Urteil: **BGH v. 02.12.2010, III ZR 19/10**

Menschen, die eine gesetzliche Betreuung haben, sind im Grundsatz prozess-, geschäfts- und verfahrensfähig. Die **Zustellung von Dokumenten** hat bei Menschen mit rechtlicher Betreuung sowohl an die Betroffenen als auch die Betreuer:innen zu erfolgen, sofern keine Ausschließlichkeitserklärung vorliegt.

§§§: **§ 170 ZPO, § 6 Abs. 1 Satz 3 VwZG**

Eine **doppelte Unterschrift** ist *nie* notwendig. Die Geschäftsunfähigkeit muss durch einen Sachverständigen festgestellt werden. Wer sich auf diese beruft, muss die Voraussetzungen beweisen. Der Regelfall ist die Geschäftsfähigkeit, somit trifft denjenigen die volle Darlegungs- und Beweislast, der sich auf die Geschäftsunfähigkeit beruft.

Urteile:

OLG Bamberg v. 12.01.2018 8 U 175/17

OLG Brandenburg v. 23.07.2005, 5 U 158/19

Freiheitsentziehende Maßnahmen können durch eine rechtliche Betreuung nur bei Vorliegen einer Eingefährdung eingeleitet werden. Liegt eine Fremdgefährdung vor, ist das Ordnungsamt der zuständige Ansprechpartner. Verwahrlosung oder Alkoholismus allein begründen regelmäßig keine Unterbringung.

Eine rechtliche Betreuung ist kein Ansprechpartner im Notfall. Zuständig ist hier die Polizei und der Rettungsdienst.

Gesundheitssorge

Einwilligungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person in der Lage ist, die Art, Bedeutung und die Folgen einer konkreten medizinischen Maßnahme zu verstehen, mögliche Risiken abzuwägen und eine Entscheidung auf Basis dieser Informationen zu treffen. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich durch den Arzt, sie ist individuell und situationsabhängig. Bei Unsicherheiten kann ein fachärztliches Konsil zur Beurteilung hinzugezogen werden. Die verpflichtende Aufklärung über die Maßnahme hat gegenüber der einwilligungsfähigen Person zu erfolgen. Das Gesetz sieht vor, dass alle Personen zunächst einwilligungsfähig sind.

Freier Wille bedeutet, dass eine Person eine unbeeinflusste und nachvollziehbare - wenn auch manchmal unvernünftig erscheinende - Entscheidung trifft. Auch eine Ablehnung einer medizinischen Maßnahme gehört zur Selbstbestimmung, solange keine schwere Erkrankung die Willensbildung erheblich beeinträchtigt (z.B. Wahn oder schwere Demenz) und sich die Person dadurch in Gefahr begibt. In diesen Ausnahmefällen können Zwangsmaßnahmen zum Schutz der Person (wie z.B. Unterbringung oder Fixierung) notwendig werden. Diese sind nur mit ausdrücklicher gerichtlicher Genehmigung möglich.

Das Entlassmanagement in Kliniken: Betreute Personen werden in der Regel am EM teilnehmen, außer, sie lehnen dies selbst bei bestehender Einwilligungsfähigkeit ausdrücklich ab. Das beruht zunächst auf der Tatsache, dass das EM der rechtlichen Betreuung gegenüber vorrangig ist, rechtliche Betreuer aktiv die sozialen Rechte der Betreuten einfordern und Versorgungslücken unbedingt zu vermeiden sind. Das EM ist für die Bedarfsermittlung, die Koordination mit Leistungsträgern und Hilfsangeboten sowie die Organisation von Anschlussversorgungen und Hilfsmitteln zuständig.

§§§: Rahmenvertrag Entlassmanagement, §39 SGB V, § 17 Abs. 4 SGB I

Begleitung von Betreuten zum Arzt, Rezepte: Eine Begleitung durch den rechtlichen Betreuer ist in aller Regel nicht notwendig. Falls die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, kann die med. Aufklärung auf schriftlichem Weg, im Notfall telefonisch stattfinden. Einen Fahrdienst können Betreuer nicht ersetzen, sie können aus versicherungstechnischen Gründen keine betreuten Personen transferieren. Auch kann der Betreuer kein Rezeptmanagement übernehmen, ggf. kann ein entsprechender Dienst installiert werden.

Pflegeheime, Pflegedienste, betreutes Wohnen und besondere Wohnformen

Die meisten Verrichtungen des täglichen Lebens sind über die Regelleistungen durch Heim-, Service-, Wohn- und Betreuungsverträge sowie einheitliche Rahmenverträge der Kostenträger beschrieben und abgedeckt. Sie sollen den anvertrauten Personen eine möglichst selbstbestimmte Lebensweise ermöglichen. Die Aufgabe des Betreuers ist es, die Einhaltung dieser Verträge zu überprüfen und durchzusetzen. **Keine Aufgabe der rechtlichen Betreuung** ist es dagegen, Einkaufs- und Transportdienste zu leisten, hierzu zählen insbesondere die Organisation von Pflegemitteln, Kleidung oder Medikamenten. Auch die allermeisten sozialen und behördlichen Angelegenheiten sind u.a. durch die soziale Betreuung in Pflegeheimen zu unterstützen.

Heim- und Betreuungsverträge müssen von geschäftsfähigen Personen selbst unterschrieben werden. Unterschreibt aus rein praktischen Gründen der Betreuer, stellt das einen massiven Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person dar. Wenn Wahlleistungen notwendig werden, muss eine geschäftsfähige Person auch hier selbst zustimmen. Bei Geschäftsunfähigkeit ist mit der rechtlichen Betreuung die Finanzierung dieser Wahlleistungen abzuklären.

Barmittel muss die geschäftsfähige Person selbst verwalten, sie kann die Verwendung und Höhe ihrer Ausgaben selbst entscheiden. Geschäftsunfähig heißt in diesem Sinne, dass ein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge vorliegen muss.

Ummeldung wegen Umzug in eine Einrichtung: Eine Ummeldung des Wohnortes ist dem Betreuer nur mit dem Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ möglich. Ist dieser Aufgabenbereich nicht durch das Betreuungsgericht angeordnet, muss die betreute Person die Ummeldung selbst, ggf. mit Unterstützung der Einrichtung vornehmen, bzw. muss die Leitung der Einrichtung die Anmeldung vornehmen.

§§§: § 17 BMG, § 32 BMG

Behördenangelegenheiten

Ein bei einer örtlich oder sachlich nicht zuständigen Behörde eingegangener Antrag ist unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§§§: § 16 SGB I

Soziale Rechte, die in den Sozialgesetzbüchern geregelt sind, sind vorrangig zu einer gesetzlichen Betreuung. Diese Rechte dürfen nicht abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuung bestellt wurde.

§§§: §17 SGB I

Spezialfall: Eingliederungshilfe

Rechtliche Betreuung hat die Aufgabe der rechtlichen Besorgung von Angelegenheiten, das heißt die Organisation und zum Beispiel Antragstellungen. Tatsächliche Unterstützung der Bewältigung des Alltags ist eine Aufgabe der Eingliederungshilfe. Zentrale Aufgaben der Eingliederungshilfe sind die umfassende Beratung und Unterstützung, das Gesamtplanverfahren und die Gesamtplankonferenz. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die Bedarfsermittlung, den Zugang zu

Leistungen, Hilfsmöglichkeiten, Verwaltungsabläufe und weitere Beratungsangebote. Die Unterstützung bezieht sich insbesondere auf Hilfen bei der Antragstellung, Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen, Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Vorbereitung und Begleitung zu Leistungsanbietern. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§§§: § 106 SGB IX, § 117 SGB IX, § 119 SGB IX

Banken und gesetzliche Betreuung

Notwendig für die Einrichtung der Betreuung bei einer Bank ist der Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Die rechtliche Betreuung hat zur Legitimation den Betreuerausweis vorzulegen. Auf diesem sind die für die Bank wichtigen Informationen enthalten: Vorliegen eines Einwilligungsvorbehalts, Befreite Betreuer, Zeitliche Befristung.

Der Betreuerausweis ist als alleiniges Dokument ausreichend. Ein Beschluss enthält sensible Daten, die nicht weitergegeben werden dürfen.

Die rechtliche Betreuung hat zunächst einmal keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Einschränkung kann beispielsweise die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sein. Dieser hat zur Folge, dass die betroffene Person ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung keine wirksamen Rechtsgeschäfte mehr abschließen.

Mehrfach haben Gerichte darüber entschieden, dass der Betreuerausweis **nicht** bei jeder Verfügung vorgelegt werden muss.

Die Einrichtung der Betreuung erfordert gem. des Anwendungserlasses des Finanzministeriums vom 11.12.2017 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 c DSGVO **keine Erhebung der Steuer-ID** der rechtlichen Betreuung.